

24/SN-324/ME XVIII. GP

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 30 08 1993

BK 249/3/93

Beiliegend 22 Kopien unserer **Mit der Bitte um:**
Stellungnahme zum Entwurf d. Steuerreform-
gesetzes 1993 sowie d. Kommunalsteuergesetzes
1993 u. d. Kreditsteuergesetzes 1993 des
Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Juli
1993; GZ. 14 0403/2-IV/14/93

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	54-GE/19 93
Datum:	2. SEP. 1993
Verteilt	3.9.93 SJ

Dr. Janitschyn

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An den
Präsidenten des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

+ Alfred Kartelecky

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 249/2/93

Wien, 30 08 1993

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 W i e n

Betr.: Entwurf des Steuerreformgesetzes 1993 sowie des Kommunalsteuergesetzes 1993 und des Kreditsteuergesetzes 1993 - Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 22. Juli 1993, GZ. 14 0403/2-IV/14/93, beehrt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, namens der Österreichischen Bischofskonferenz zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 1993, des Kommunalsteuergesetzes 1993 und des Kreditsteuergesetzes 1993 folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Artikel XXIV - Bundesabgabenordnung, Ziffer 3, Ziffer 4 und Ziffer 10

Vorab darf auf die Ergebnisse der Besprechungen zwischen dem BMF, dem BMI und den Vertretern der Österreichischen Bischofskonferenz, insbesondere die Besprechung mit den beiden Herren Bundesministern am 9. März 1993 verwiesen werden.

Klar und einsichtig ist, daß die vorgesehene Änderung der Bundesabgabenordnung nur im Zusammenhalt mit dem vom Bundesministerium für Inneres am 10. August 1993 versendeten Entwurf des Hauptwohnsitzgesetzes gesehen werden kann.

Die Österreichische Bischofskonferenz dankt ausdrücklich dafür, daß es im Entwurf des Hauptwohnsitzgesetzes gelungen ist, eine Regelung zu finden, die einerseits praktikabel erscheint und andererseits der staatlichen Verpflichtung auf Grund Artikel XIV Absatz 3 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBI. II Nummer 2/1934, nachkommt.

Allerdings darf daran erinnert werden, daß der Herr Bundesminister für Finanzen bei der oben genannten Besprechung versichert hat, daß Datenarten, welche im Meldezettel nicht aufscheinen, weiterhin von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

- 2 -

Nun sind aber im Meldezettel Angaben über den Familienstand und die Erwerbstätigkeit des Meldepflichtigen nicht vorgesehen, sodaß die Katholische Kirche über diese vor allem für die Kirchenbeitrags-einhebung wichtigen Daten nicht mehr verfügt. Es muß daher im Sinne der Ergebnisse der Besprechungen verlangt werden, daß entweder diese beiden Datenarten, bei der Erwerbstätigkeit abgeändert auf Beruf, weiterhin vom Bundesministerium für Finanzen der Katholischen Kirche zur Verfügung gestellt werden, oder aber daß der Meldezettel um diese beiden Datenarten ergänzt wird, sodaß der Zugang der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu diesen vor allem für die Kirchenbeitragsbemessung unentbehrlichen Datenarten gewährleistet bleibt.

Sollte die Zurverfügungstellung seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht erfolgen, so müßte dieses für die Katholische beim Bundesministerium für Inneres erreichen, den Entwurf des Hauptwohnsitzgesetzes für die Regierungsvorlage so zu adaptieren, daß der Meldezettel durch diese beiden Daten ergänzt wird.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz wird daher in seiner Stellungnahme zum Hauptwohnsitzgesetz die Aufnahme der beiden Datenarten in den Meldezettel verlangen und eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung stellen. Sollte es nicht gelingen, die Daten im Hauptwohnsitzgesetz zu verankern, wird die Forderung nach Zurverfügungstellung durch das Bundesministerium für Finanzen aufrecht erhalten.

2. Zum Kommunalsteuergesetz 1993

Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften waren bisher in ihrer gesamten Tätigkeit von der Lohnsummensteuer befreit.

Nunmehr bestimmt § 3 Absatz 3 des Entwurfes, daß die Körperschaften des öffentlichen Rechtes nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind.

Dies bedeutet, daß zwar die Hoheitsverwaltung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften weiterhin von der Kommunalsteuer (bzw. wie bisher von der Lohnsummensteuer) befreit sind, nicht jedoch Betriebe gewerblicher Art, welche bisher ebenfalls lohnsummensteuerfrei und gewerbesteuerfrei waren.

./3

Dies trifft die Katholische Kirche hauptsächlich in ihrem, im öffentlichen Interesse ausgeübten sozialen Engagement. Kindergärten, Altenheime, Behinderteneinrichtungen, psychosoziale Dienste, vor allem im Hinblick auf die Betreuung von Suchtgiftkranken, Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z.B. konfessionell geführte Bildungshäuser) sind als Betriebe gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, nämlich im Rahmen der Katholischen Kirche vor allem der Diözesen und der Caritas, eingerichtet. Soweit die Caritasverbände als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes eingerichtet sind, trifft die Bestimmung noch weitergehend auf die Caritasverbände zu.

Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Einrichtungen, welche alle im Interesse der Allgemeinheit ihre Tätigkeit entfalten, durch die Unterwerfung unter die Kommunalsteuer schwer getroffen werden. Gerade die geschilderten Einrichtungen sind, vor allem, was die Betreuung von gesellschaftlichen Randgruppen betrifft, äußerst personalkostenintensiv.

Die entstehenden Kosten werden zum Teil von den Ländern im Rahmen der Sozialhilfe getragen, zum Teil aus Kirchenbeitragsmitteln aufgebracht und zum weiteren Teil durch freiwillige Spenden der Katholiken finanziert.

Wenn nun die Kommunalsteuer auf solche Betriebe ausgedehnt wird, werden insbesondere Kirchenbeitragsmittel und Spendenaufkommen dazu verwendet, um eine Steuer zu finanzieren.

Dies muß von Seiten der Österreichischen Bischofskonferenz mit aller Deutlichkeit abgelehnt werden. Es ist auch nicht zu erwarten, daß diese Ausdehnung der früheren Lohnsummensteuer auf gemeinnützige und mildtätige Betriebe in der Öffentlichkeit Verständnis findet.

Es wird daher **dringend** ersucht, im Hinblick auf die soziale Unverträglichkeit der Ausdehnung der bisherigen Lohnsummensteuer auf die oben genannten Betriebe eine weitere Ausnahme in § 8 des Entwurfes vorzusehen, um zu gewährleisten, daß die Gruppe von Einrichtungen, welche in § 34 BAO erfaßt sind, von der Kommunalsteuer befreit werden. Es wird daher dringend beantragt, § 8 des Entwurfes eine Ziffer 3 folgenden Inhaltes anzufügen:

"Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, welche gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrund-

- 4 -

lage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar zumindest überwiegend im Bundesgebiet dienen (§ 34 BAO)."

Wenn diese weitere Ausnahme nicht vorgesehen würde, so müßten jedenfalls die dadurch entstehenden Mehrkosten von der öffentlichen Hand (in diesem Fall vor allem von den Ländern) getragen werden.

3. Zum Einkommenssteuergesetz

a) Ziffer 4 § 4 Absatz 4 Ziffer 5 EStG 1988

Die Novellierung enthält als Neuerung, daß die Zugehörigkeit zum begünstigten Empfängerkreis an den Erhalt laufender Subventionen seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung geknüpft wird.

Im Rahmen der Katholischen Kirche gibt es Einrichtungen und kirchliche Vereine, welche zu den begünstigten Spendenempfängern gehören, aber nicht laufend Subventionen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erhalten. Durch diese Novellierung wird der Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung ad absurdum geführt. War es doch Sinn und Zweck der Bestimmung, durch steuerbegünstigte Spenden die öffentliche Hand von Subventionen zu entlasten. Außerdem würde durch die neue Bestimmung der Willkür insoweit Tür und Tor geöffnet, als bei Streichungen von Subventionen seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (z.B. aus budgetären Gründen) die Beendigung der Steuerbegünstigung von Spenden verbunden wäre.

Es wird daher dringend beantragt, die bisherige Lösung aufrecht zu erhalten.

b) Zu § 18 Absatz 1 Ziffer 5

Sollten, wie im Entwurf geplant, die Haushaltslisten ersatzlos wegfallen, so tritt im Rahmen des Finanzressorts, ohne daß in einem anderen Ressort wesentliche Kosten anfallen, eine Kostenentlastung ein. Die Katholische Kirche kann einem ersatzlosen Wegfall der Haushaltslisten, in Verbindung mit dem Entwurf des Hauptwohnsitzgesetzes, welcher vom Bundesministerium für Inneres zur Begutachtung ausgesandt wurde, nur dann zustimmen, wenn die Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften zur Gänze als Sonderausgaben anerkannt werden.

./5

Sollte dies aus budgetären Gründen nicht möglich sein, so wird zumindest verlangt, daß der als Sonderausgabe abzusetzende Höchstbetrag valorisiert und auf S 1.500,-- jährlich angehoben wird.

- c) In der derzeit geltenden Fassung des **§ 33 Absatz 4 Ziffer 3 a) und b)** sind Kinderabsetzbeträge von monatlich 350 S für das erste Kind und 525 S für das zweite Kind vorgesehen.

Im Zuge der Beratungen des Arbeitsausschusses "Familienbesteuerung" der Steuerreformkommission wurde der Vorschlag erarbeitet, den Kinderabsetzbetrag für das erste Kind an jenen für das zweite Kind anzugleichen, da für diese Staffelung keinerlei sachliche Rechtfertigung bestehe.

Diesem Vorschlag ist zuzustimmen.

- d) **Zu Ziffer 77 § 94 EStG im Zusammenhalt mit Artikel II Endbesteuerungsgesetz und Artikel III Körperschaftssteuergesetz**
Die Katholische Kirche in Österreich und Ihre Einrichtungen, insbesondere die caritativen Einrichtungen, bringen vor allem durch Sammlungen, seien es Kirchensammlungen oder allgemeine Spendenaktionen, für mildtätige Zwecke, aber auch vor allem im Bereich der Entwicklungsförderung, hohe Beträge auf. Bevor diese Beträge ihrem Zweck zugeführt werden, und zwar nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes samt den daraus erfließenden Zinserträgen (vgl. die zwingende Bestimmung Canon 1267 § 3 CIC), werden sie zinsbringend zwischenveranlagt. Diese Zinserträge unterliegen nun der Kapitalertragsteuer, da es für solche Zinserträge keine Befreiungsbestimmung in § 94 EStG 1988 gibt. Dadurch werden durch die Besteuerung der Zinserträge nicht unerhebliche Mittel nicht zweckbestimmt verwendet, sondern als Steuer an den Staat abgeführt. Beispielsweise sei auf die von der Caritas administrierte Aktion "Nachbar in Not", die Hilfen für Somalia, Äthiopien, Sudan, Sahelzone, aber auch die Entwicklungshilfe insbesondere für die Länder Afrikas und Lateinamerikas verwiesen.

Daß diese Zinserträge der Kapitalertragsteuer unterworfen werden, erscheint ausgesprochen unbillig, da damit Spendengelder bzw. Erträge aus Spendengeldern dem Zweck entzogen werden, für den sie der Spender bestimmt hat.

- 6 -

Es wird daher **dringend** beantragt, für solche Zinserträge eine Ausnahme von Endbesteuerung zu schaffen und sowohl das Endbesteuerungsgesetz als auch § 94 EStG 1988 diesbezüglich zu ergänzen.

- e) In der geplanten Neufassung des § 94 Ziffer 5 erster Satz wird für alle Empfänger von Kapitalerträgen, die keine natürlichen Personen sind, die sogenannte Befreiungserklärung unter der Maßgabe gestattet, daß die Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes zu erfassen sind.

Hinsichtlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird durch diese Formulierung zunächst zwar der bisher bestehende Ausschluß der Hoheitsbetriebe von der Befreiungserklärung beseitigt, jedoch Unklarheit über den Betriebsbegriff geschaffen.

Wir beantragen daher eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung, derzufolge bei Körperschaften öffentlichen Rechts neben den Versorgungsbetrieben auch sonstige Hoheitsbetriebe (z.B. Schulbetriebe von Orden und Diözesen) eine Befreiungserklärung abgeben können.

- f) Im Hinblick auf die der Grenze der Unfinanzierbarkeit zustrebenden Denkmalschutzaufgaben der Kirche sollte für einen neuzugründenden kirchlichen Denkmalschutzfonds eine Kapitalertragsteuerbefreiung geschaffen werden, insoweit Kapitalerträge einem "Fonds zur Erhaltung, Instandsetzung und Revitalisierung von Denkmalen im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft" zugehen.

4. Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Analog zu der dringendst notwendigen Steuerbefreiung der gemeinnützigen Alten- und Pflegeheime und der übrigen im Punkt 2. dieser Stellungnahme genannten gemeinnützigen Einrichtungen von der bevorstehenden Kommunalsteuer sollte in Anlehnung an die Regelung für die gemeinnützigen Krankenanstalten auch eine im § 42 (1) FLAG zu verankernde Befreiung von der Leistung des Dienstgeberbeitrages vorgesehen werden, da die ansonsten vorhersehbare Personalkostenbelastung vor allem im Pflegeheimbereich zwangsläufig eine Verringerung des Dienstleistungsangebotes zur Folge hätte.

./7

- 7 -

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz hofft, mit dieser Stellungnahme die Probleme aufgezeigt zu haben, durch welche die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch die beabsichtigte Reform betroffen werden. Schon im Hinblick auf einer weiteren Tätigkeit der Kirche für die österreichische Bevölkerung dürfen wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß die aufgezeigten Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge in der Regierungsvorlage Berücksichtigung finden werden.

Gleichzeitig werden 22 Kopien der Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.



Alfred Kosteletzky

(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)

Sekretär
der Bischofskonferenz